

Gefährdungsbeurteilung im Friseurhandwerk



Jetzt auch online:

[www.bgw-online.de/
gefaehrungsbeurteilung
-online](http://www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung-online)

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



BGW

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege



Unternehmer/-innen · FRISEURHANDWERK

Gefährdungsbeurteilung im Friseurhandwerk

Impressum

Gefährdungsbeurteilung im Friseurhandwerk

Erstveröffentlichung 06/2006, Stand 07/2017

© 2006 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

BGW 04-05-090

Fachliche Beratung

Renate Korte, Sabine Schöning

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Werner Bartsch, Hamburg: Titel, Seite 8, 10, 11, 12, 18, 20, 24

Addictive Stock: Seite 22

Fotolia/gemena communication: Seite 14

Kröger & Gross: Seite 16

Gestaltung und Satz

MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

Druck

BEISNER DRUCK GMBH & Co. KG

Inhalt

Einleitung	8
1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen	10
1.1 Wie fange ich an?	10
1.2 Wer unterstützt mich?	11
2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln	12
2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?	12
2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?	13
2.3 Wie gehe ich vor?	13
3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen	14
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?	14
3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?	14
3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?	17
4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen	18
4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?	18
4.2 Maßnahmen planen und umsetzen	19
5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen	20
6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen	21
7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	22

8	Gefährdungsbeurteilung dokumentieren	23
8.1	Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?	23
8.2	Was muss ich dokumentieren?	23
9	Beispiele für eine arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung	24
9.1	Haarwäsche und Haarpflege	25
9.2	Chemische Behandlung	27
9.3	Haare schneiden	28
9.4	Finish und Styling	30
9.5	Reinigung und Hygiene	33
9.6	Arbeitsorganisation	34
10	Gesetzliche Grundlagen	36
10.1	Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz	36
10.2	Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz	37
11	Service	41
11.1	Beratung und Angebote	41
11.2	Literaturverzeichnis	42
11.3	Informationen im Internet	44
	Kontakt	46
	Impressum	4

Einleitung



Die BGW ist Ihre Partnerin in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

Eine Gefährdungsbeurteilung in meinem Salon? Muss das sein? Ja: Jeder Betrieb mit Angestellten – es spielt keine Rolle, wie viele – muss eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen.

Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten eventuell mit Stoffen, die die Gesundheit beeinträchtigen können, beispielsweise eine Allergie auslösen, oder sie sind Belastungen oder Unfallgefahren ausgesetzt.

Die Gefährdungsbeurteilung zeigt, ob und wo Handlungsbedarf besteht. Deren Zweck ist es, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen, Arbeitsschutzmaßnahmen eigenverantwortlich festzulegen und ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Arbeitsschutz heute versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit: Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden, sondern

die Arbeit möglichst menschengerecht gestaltet werden.

Arbeitsschutz lohnt sich

Der Einsatz macht sich bezahlt. Die Gefährdungsbeurteilung hat sich auch für kleine Betriebe bewährt. Sie bietet eine weitere Möglichkeit, zur Qualitätssicherung in Ihrem Salon beizutragen, Arbeitsabläufe zu optimieren und dadurch wirtschaftlicher zu arbeiten.

Stellen Sie sich vor, Sie könnten Ihren Beruf gesundheitsbedingt nicht mehr ausüben. Oder Sie würden eine qualifizierte, erfahrene Mitarbeiterin verlieren. Ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit kann auch für den Betrieb gravierende Folgen haben.

Um Risiken für Ihren Salon zu senken, nutzen Sie die Möglichkeiten, die eine Gefährdungsbeurteilung bietet. Spüren Sie die Gefährdungen und Belastungen in Ihrem Betrieb systematisch auf.

Mit Sicherheit erfolgreich

- Sie verringern Fehlzeiten aufgrund von Krankheiten oder Arbeitsunfällen.
- Beschäftigte, die sich wohlfühlen, sind motivierter und leistungsfähiger. Sie engagieren sich für Ihre Kundschaft.
- Sie beugen Störungen im Betrieb und Arbeitsablauf vor, ersparen sich zeit- und kostenintensive Nachbesserungen und sichern damit die Qualität Ihrer Arbeit.
- Die Gefährdungsbeurteilung trägt dazu bei, dass Ihr Betrieb wirtschaftlich erfolgreich bleibt.

Verantwortung im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist eine Führungsaufgabe. Das heißt, Sie als Inhaber oder Inhaberin eines Salons sind für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Ihrer Beschäftigten verantwortlich – und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gibt Rechtssicherheit im Schadensfall: Sie zeigen damit auch den verantwortungsvollen Umgang mit Ihrer Fürsorgepflicht.

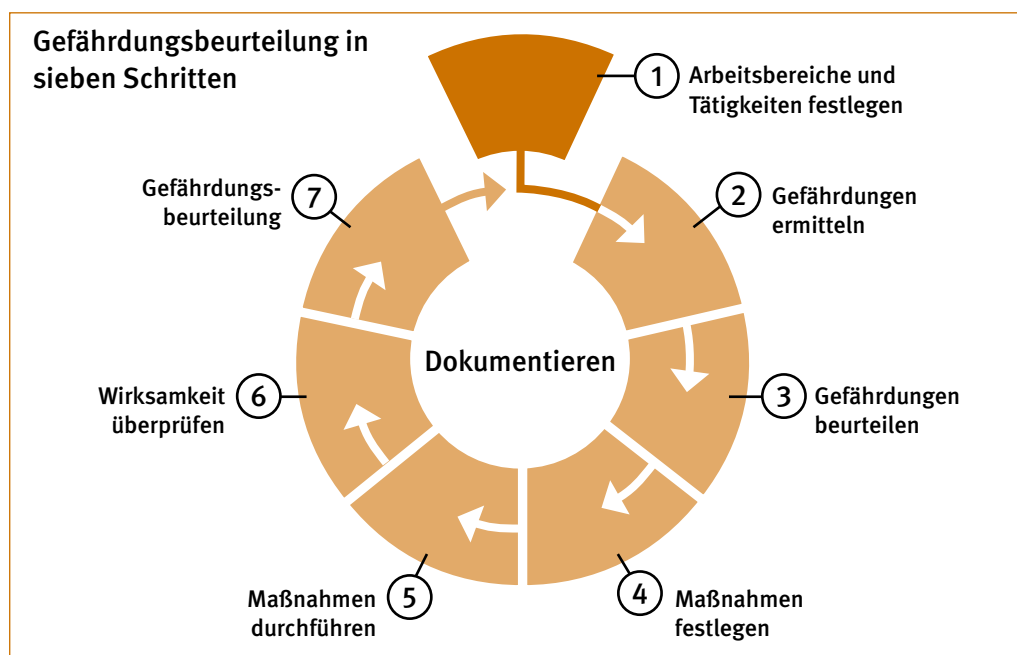
Gefährdungsbeurteilung mit System

Diese Handlungsanleitung erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in Ihrem Betrieb auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen können.

In der Broschüre finden Sie darüber hinaus Verweise auf Arbeitsschutzvorschriften und Technische Regeln, die Ihnen die praktische Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Betrieb erleichtern. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Im Serviceteil am Schluss der Broschüre finden Sie die wichtigsten Anlaufstellen für Kundenbetreuung, Beratung und Präventionsangebote.

Die Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW unterstützt Sie zusätzlich. Mit wenigen Klicks können Sie Risiken bewerten, Maßnahmen festlegen und Ihre Ergebnisse dokumentieren.



1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen



Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Alternativ erfassen Sie alle einzelnen Tätigkeiten und listen die Gefährdungen auf, denen Ihre Beschäftigten bei diesen Tätigkeiten ausgesetzt sind.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Sie erfassen die Gefährdungen, denen eine bestimmte Person ausgesetzt ist. Für werdende oder stillende Mütter sowie für Jugendliche ist eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung gesetzlich vorgeschrieben. Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wechselnden Tätigkeiten oder mit Allergien, chronischen Erkrankungen oder mit einer Behinderung bietet sich diese Form der Gefährdungsbeurteilung an.

Dokumentation

Sie können die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung von www.bgw-online.de für Ihre Dokumentation verwenden.

- Benennen Sie in Arbeitsblatt 1 die an der Gefährdungsbeurteilung Beteiligten.
- Arbeitsblatt 2a und 2b bieten einen Überblick über arbeitsbereichs- beziehungsweise tätigkeitsbezogene Gefährdungen.

Arbeitsblatt 2 Erfassung der zu beurteilenden Arbeitsbereiche		
Datum:		
Arbeitsbereiche Tätigkeiten	Rezeption und Verkauf	Haare waschen/ „Waschbecken“
Arbeiten im Stehen	+	+
Feuchtarbeit		+

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und fragen Sie nach Hinweisen aus Ihrem Team.

1.1 Wie fange ich an?

In der Praxis unterscheidet man drei Vorgehensweisen zur Gefährdungsbeurteilung:

- arbeitsbereichsbezogen
- tätigkeitsbezogen
- personenbezogen

Entscheiden Sie sich für die für Ihren Betrieb geeignete Vorgehensweise.

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Gleichartige Tätigkeiten oder Arbeiten mit gleichen Arbeitsmitteln können Sie zusammenfassen. Legen Sie systematisch Arbeitsbereiche Ihrer Betriebsorganisation fest. Listen Sie möglichst vollständig die Gefährdungen in jedem Arbeitsbereich auf.

Weiterbildung im Arbeitsschutz

Die BGW-Seminarangebote ermöglichen eine optimale Vorbereitung auf die verantwortungsvollen Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Beispiel:

- Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte
- Seminar „Arbeitssicherheit durch betriebliche Unterweisung“
- Seminar „Durch- und Umsetzung von Unterweisungszielen“
- Seminar „Betriebliche Gesundheitsförderung durch Organisationsentwicklung“



1.2 Wer unterstützt mich?

Sie können einzelne Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Personen aus Ihrem Salon delegieren. Der Auftrag muss schriftlich erfolgen und Verantwortungsbereiche und Befugnisse konkret definieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei Ihnen.

Professionelle Unterstützung erhalten Saloninhaber und -inhaberinnen in Form der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

In größeren Betrieben gibt es eventuell eine betriebliche Interessenvertretung. Sie muss über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes informiert und zu entsprechenden Vorschlägen gehört werden. Außerdem hat sie ein Mitbestimmungsrecht bei der Gefährdungsbeurteilung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für gesundes Arbeiten.

Haben Sie Fragen zu gesetzlichen Regelungen oder Unfallverhütungsvorschriften? Ihre Berufsgenossenschaft und die staatlichen Aufsichtsstellen, zum Beispiel das Amt für

Arbeitsschutz, bieten zahlreiche Beratungen für Unternehmer an. Im Anhang haben wir eine Auswahl nützlicher Adressen und Internetseiten für Sie zusammengestellt.

Nutzen Sie unsere Infomedien und Beratungsangebote.

Die Arbeitsschutzbetreuung

Beratung erhalten Sie im Rahmen Ihrer sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung, die jeder Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin für den eigenen Betrieb organisieren muss. Einzelheiten sind in der DGUV Vorschrift 2 geregelt.

Die Betreuungsformen

Sie haben verschiedene Formen der Betreuung zur Auswahl: Besonders auf die Ansprüche kleiner Betriebe zugeschnitten sind die Regelbetreuung für Betriebe bis zehn Beschäftigte und die alternative bedarfsorientierte Betreuung.

Ausführliche Informationen finden Sie auf www.bgw-online.de/Arbeitsschutzbetreuung.

2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln



Unterstützung erhalten
Sie durch Ihre betriebs-
ärztliche und sicherheits-
technische Betreuung.

Mögliche Unfälle, wie beispielsweise durch Ausrutschen, durch Verbrennungen oder einen elektrischen Schlag, sind offensichtliche Gefährdungen. Sie können durch defekte Geräte, manchmal aber auch durch Probleme in der Organisation verursacht werden.

Unter Belastungen versteht man physische oder psychische gesundheitliche Beeinträchtigungen durch äußere Bedingungen und Anforderungen, beispielsweise lange Feuchtarbeit, langes Stehen, ergonomisch ungünstige Körperhaltungen, Stress durch Zeitdruck, durch Überforderung oder durch Monotonie.

2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitssicherheitsgesetz. Details sind in Verordnungen geregelt und in den Technischen Regeln konkretisiert. Für das Friseurhandwerk relevant sind unter anderem:

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung

Grundsätzliche Anforderungen an die betriebliche Prävention finden Sie in der DGUV Vorschrift 1.

2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?

Bestimmt sind in Ihrem Betrieb viele nützliche Unterlagen bereits vorhanden, auf die Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung stützen können.

Unterlagen, um Gefährdungen und Belastungen vorausschauend zu ermitteln:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne
- Begehungsprotokolle und Berichte der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

Unterlagen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit
- Verbandbücher

2.3 Wie gehe ich vor?

Gehen Sie die von Ihnen festgelegten Arbeitsbereiche beziehungsweise die erfassten Tätigkeiten systematisch durch:

- Erfassen Sie alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen.
- Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus.
- Die Bewertung des jeweiligen Risikos und Handlungsbedarfs folgt später.

Neben der Auswertung Ihrer Unterlagen sind weitere einfache Methoden die Arbeitsplatzbegehung und die Befragung Ihrer Beschäf-

Arbeitsblatt 3	
Datum:	
Arbeitsbereich: <i>Waschplätze</i>	
Gefährdungen ermitteln	Risikoklass
<i>Wasser und Shampoo waschen die hauteigenen Fette aus der Haut. Auf Dauer können Abnutzungsekzeme und sogar Allergien entstehen.</i>	
<i>Bei Hochbetrieb muss unsere Auszubildende hauptsächlich Haare waschen. Ihre Hände sind dann viele Stunden feucht.</i>	

tigten. Sie wissen aus ihrer täglichen Erfahrung, welche Gefährdungen und Belastungen an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen auftreten können.

Fragen Sie nach beobachteten Mängeln oder nach Belastungen und Beschwerden, die sich aus der Arbeit ergeben könnten. Beinahe-Unfälle können Hinweise auf Sicherheitsmängel sein. Häufige Erkrankungen und wiederkehrende Beschwerden können auf Belastungen hinweisen.

Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv an allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen.

3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen



Ergonomie am Arbeitsplatz sorgt für eine gesunde Haltung.

Sie haben alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen erfasst: von den Stolperstellen, die irgendwann einen Unfall verursachen könnten, bis zu den hautbelastenden Tätigkeiten, die Allergien auslösen können.

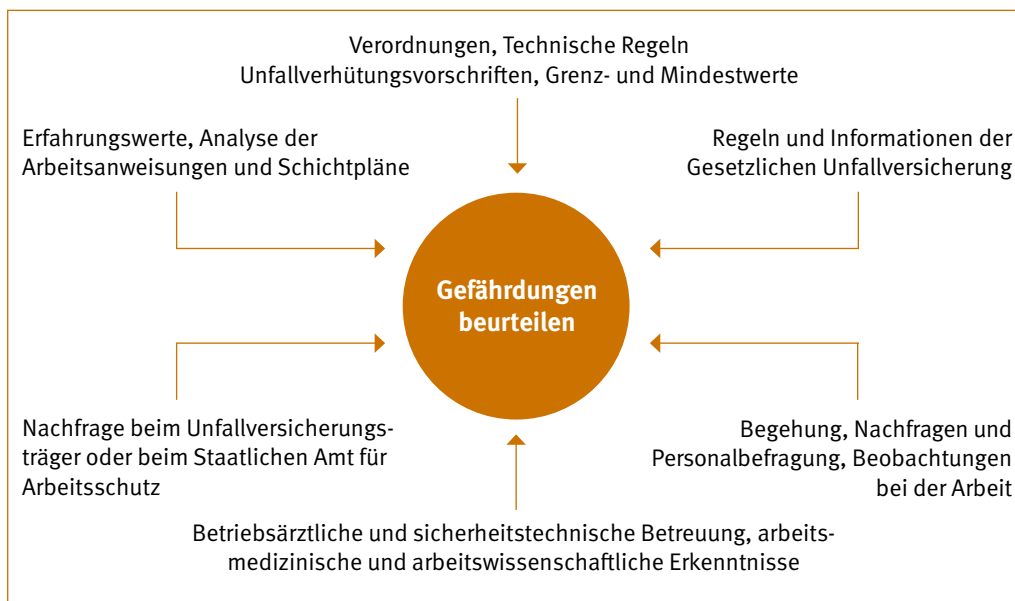
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?

Trotz aller Erfahrung ist es kaum möglich, jede Gefahr richtig einzuschätzen. Für viele Gefährdungen und Belastungen finden Sie Sicherheitsnormen und Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln.

3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?

Viele Gefährdungen lassen sich jedoch nicht in Normen fassen. Und dennoch müssen Sie zu einer nachvollziehbaren Beurteilung von Gesundheitsrisiken kommen, um angemessen reagieren zu können. Dafür bewerten Sie die Gefährdungen und Belastungen anhand dieser beiden Fragen:

- Wie wahrscheinlich ist in einer Arbeitssituation ein Unfall oder eine Erkrankung infolge von Belastungen?
- Wie gravierend wären die Folgen?



Risikoklasse 3: nicht akzeptable Risiken

Ein Unfall oder eine Erkrankung mit gravierenden Folgen gilt als inakzeptables Risiko, auch dann, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass etwas passiert, eher gering ist.

Beispiel

- Ein Stromschlag kann lebensgefährlich sein. Ein Gerät mit beschädigtem Stecker sofort aus dem Verkehr ziehen.
- Ziel: Stromunfälle sicher vermeiden.
- Handlungsbedarf: Team unterweisen, Ersatzgeräte beschaffen.

Risikoklasse 2: Langfristig nicht tolerable Risiken

Belastungen haben oft keine unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, sie können aber mittelfristig der Gesundheit schaden – oder ein Unfallrisiko, das man in einer dringenden Situation eingeht, darf nicht langfristig Teil der Arbeitssituation bleiben. Solche Gefährdungen und Belastungen sind mittel- oder langfristig nicht akzeptabel.

Beispiel

- Haarewaschen, shampooen und der Umgang mit vielen verschiedenen Friseurchemikalien sind Tätigkeiten,

die die Haut stark belasten und immer wieder zu Hautkrankheiten und Allergien führen.

- Ziel: Erkrankung vermeiden
- Handlungsbedarf: mittelfristig. Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen, geeignete Handschuhe, Hautschutz- und Hautpflegeprodukte beschaffen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schulen.

Risikoklasse 1: Akzeptable allgemeine Lebensrisiken

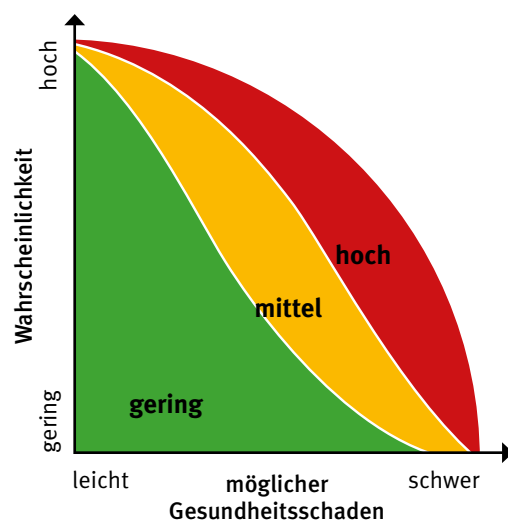
Höchst unwahrscheinliche oder Bagatellunfälle zählen zu den sogenannten allgemeinen Lebensrisiken. Die gelten als akzeptabel. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.

Ein Verbandbuch führen

Kleine Verletzungen können im Arbeitsalltag immer mal vorkommen. Meistens reichen Desinfektion und ein Pflaster. Doch eine scheinbar harmlose Wunde kann sich infizieren, ein Bänderriss wird manchmal erst Tage später diagnostiziert. Die Dokumentation im Verbandbuch erleichtert dann die Bearbeitung des Ereignisses als Arbeitsunfall.



Gefährdungsbeurteilung durch Risikoeinschätzung



Gefährdung	Risikoklasse
hoch	3
mittel	2
gering	1

Arbeitsblatt 3

Datum:

Arbeitsbereich: <i>Waschplätze</i>		Einzeltätigkeit: <i>Haarewaschen</i>		Beschäftigte: <i>alle</i>
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen / Bemerkungen	
	Risiko-klasse	Schutzziele		
<p><i>Wasser und Shampoo waschen die hauteigenen Fette aus der Haut. Auf Dauer können Abnutzungsreize und sogar Allergien entstehen.</i></p> <p><i>Bei Hochbetrieb muss unsere Auszubildende hauptsächlich Haare waschen. Ihre Hände sind dann viele Stunden feucht.</i></p>	2	<p><i>Hauterkrankungen werden frühzeitig vermieden (Symptome: rissige, spröde, trockene Hände)</i></p>	<p><i>Organisatorisch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - jeder bedient seine Kunden am Waschplatz selbst - die Terminvergabe wird entsprechend angepasst <p><i>Personenbezogen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterweisung „Hautschutz“ für alle wiederholen - Immer Handschuhe beim Haarewaschen tragen (beschaffen!) - Schutze- und Pflegemittel stehen direkt neben den Handschuhen (nachbestellen!) 	

3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?

Formulieren Sie ein übergeordnetes Ziel als Leitbild: Welche Ansprüche stellen Sie an die Präventionskultur für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ihrem Salon?

Nachdem Sie die Risiken beurteilt haben, überlegen Sie, wie viel Sicherheit und Schutz für die Gesundheit Sie erreichen müssen – oder, über die Standards hinaus, erreichen möchten.

Definieren Sie dann für jede Gefährdung ein Schutzziel.

Smarte Ziele

- S – spezifisch
- M – messbar
- A – akzeptiert
- R – realistisch und
- T – terminiert

Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später ermesen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben.

Psychische Belastungen

Enge Termine, Hektik oder schwierige Kunden – der Arbeitsalltag ist manchmal ziemlich stressig. Ständiger Stress kann krank machen. Beurteilen Sie auch die psychischen Belastungen.

Viele Stresssymptome lassen sich bereits durch kleine Änderungen der Arbeitsorganisation vermeiden. Die BGW berät Sie, wie Sie Belastungen am Arbeitsplatz erkennen und welche Maßnahmen helfen können:

- in unserer Broschüre „Diagnose Stress“
- im Seminar „Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Stressmanagement“

4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen



Binden Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Durchführung ein. Damit erreichen Sie eine höhere Akzeptanz der Maßnahmen.

Sie haben bisher Gefährdungen ermittelt, beurteilt und für jede ein Ziel gesetzt. Legen Sie jetzt Maßnahmen fest, mit denen Sie die eben gefundenen Ziele erreichen und so die Prävention in Ihrem Salon verbessern können. Beschreiben Sie dabei, wer was bis wann tun soll.

Als praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes haben Arbeitsschutzexperten eine Rangfolge von Maßnahmen und Lösungen abgeleitet: In erster Linie sollen Gefahrenquellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Risiken – vorrangig durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen – minimiert werden. Dahinter rangieren die personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

Gefahrenquelle beseitigen

Am besten ist es, eine Gefahrenquelle oder die Ursache einer Belastung zu beseitigen: Zum Beispiel, indem Sie einen Gefahrstoff durch ein ungefährliches Produkt ersetzen, etwa auf saure Dauerwellen verzichten und stattdessen auf weniger hautsensibilisierende Produkte umsteigen.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bautechnische Maßnahmen entschärfen. Beispiele: Höhenverstellbare Waschbecken und Kundenstühle, optimale Beleuchtung.

Organisatorische Lösungen

Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden. Beispiel: Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Abwechslung zwischen Feuchtarbeit und „trockenen“ Arbeiten ermöglichen.

Personenbezogene Lösungen

Nur wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt oder Gefahren nicht vermieden werden können, sollten Sie auf Schutzausrüstung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgreifen. Beispiel: Handschuhe tragen beim Haare färben oder -waschen.

Priorität der Schutzmaßnahmen

1. technische Maßnahmen
2. organisatorische Maßnahmen
3. personenbezogene und verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen

Arbeitsblatt 3

Datum:

Arbeitsbereich: <i>Waschplätze</i>		Einzeltätigkeit: <i>Haarewaschen</i>		Beschäftigte: <i>alle</i>
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen / Bemerkungen	
	Risiko-klasse	Schutzziele		
<p><i>Wasser und Shampoo waschen die hauteigenen Fette aus der Haut. Auf Dauer können Abwehrabwehrreaktionen und sogar Allergien entstehen.</i></p> <p><i>Bei Hochbetrieb muss unsere Auszubildende hauptsächlich Haare waschen. Ihre Hände sind dann viele Stunden feucht.</i></p>	2	<p><i>Hauterkrankungen werden frühzeitig vermieden (Symptome: rissige, spröde, trockene Hände)</i></p>	<p><i>Organisatorisch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - jeder bedient seine Kunden am Waschplatz selbst - die Terminvergabe wird entsprechend angepasst <p><i>Personenbezogen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterweisung „Hautschutz“ für alle wiederholen - Immer Handschuhe beim Haarewaschen tragen (beschaffen!) - Schutz- und Pflegemittel stehen direkt neben den Handschuhen (nachbestellen!) 	

Beratung zu geeigneten Maßnahmen erhalten Sie im Rahmen Ihrer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

4.2 Maßnahmen planen und umsetzen

Tragen Sie alle geplanten Maßnahmen in das Arbeitsblatt 3 ein, und zwar so konkret, dass Sie danach einen klaren Arbeitsauftrag erteilen können. Das Arbeitsblatt ist dann Bestandteil der Dokumentation.

Legen Sie unmissverständlich fest: Wer macht was bis wann. Planen Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen ausreichend Zeit ein. Das Erproben neuer Produkte, die Durchführung von Schulungen oder die Anschaffung von Geräten kann etwas dauern. Und bis alle Maßnahmen umgesetzt sind und erste Erfahrungen ausgewertet werden können, vergehen vielleicht auch ein paar Monate.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät

Gerade in einem kleinen Salon haben wirtschaftliche Überlegungen Einfluss auf die Entscheidung zwischen einer kostenintensiven Investition oder einer einfacheren, aber erfolgversprechenden organisatorischen Maßnahme.

Das Arbeitssicherheitsgesetz lässt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, setzt Sie aber auch in die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen



Handschuhe gehören beim Haarewaschen immer dazu.

Jetzt beginnt die Phase, in der die festgelegten Maßnahmen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden. Unterstützen Sie dabei Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät.

Die Beratung der BGW

Nutzen Sie das umfangreiche Beratungsangebot der BGW-Präventionsdienste, wenn eine Gefährdung immer wieder auftritt und Sie mit Ihrem Wissen nicht weiterkommen. Unser Präventionsdienst steht Ihnen in allen Fragen des Arbeitsschutzes kompetent zur Seite. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf den Serviceseiten am Schluss dieser Broschüre.

BGW Orga-Check: Ihr Online-Tool für gut organisierten Arbeitsschutz



Überprüfen Sie, welche Standards für eine rechtskonforme Arbeitsschutzorganisation Ihr

Salon bereits erfüllt – und an welcher Stelle Sie noch tätig werden müssen. Den Handlungsbedarf tragen Sie schnell und unkompliziert jeweils mit Termin und verantwortlicher Person in das Online-Formular ein. Nach Abschluss des Checks können Sie sich Ihre Ergebnisse als Zeit-Maßnahmen-Plan speichern. Zum Login:

www.bgw-online.de/orga-check

6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen

Überprüfen Sie Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen direkt nach den vereinbarten Terminen und dann fortlaufend in festgelegten Abständen.

Halten Sie die Ergebnisse Ihrer Überprüfung schriftlich fest. Sie sind Bestandteil der Dokumentation. Nutzen Sie hierzu das Arbeitsblatt 3.

Prüfen Sie dazu diese drei Punkte:

- Sind die Maßnahmen termingerecht umgesetzt worden?
- Wurden die Ziele mit den Maßnahmen erreicht?
- Haben die Maßnahmen vielleicht neue Gefährdungen oder Belastungen hervorgerufen?

Was tue ich, wenn ein Risiko nicht ausreichend reduziert wurde?

Stellen Sie zunächst fest, warum diese Gefährdung noch besteht. Legen Sie dann geeignetere Maßnahmen fest, um die Gefährdung zu beseitigen. Vergewissern Sie sich abschließend erneut von der Wirksamkeit.

Arbeitsbereich: <i>Waschplätze</i>		Einzeltätigkeit: <i>Haarewaschen</i>		Beschäftigte: <i>alle</i>		Seite: <i>1</i>	
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen / Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
<p><i>Wasser und Shampoo waschen die hauteigenen Fette aus der Haut. Auf Dauer können Abnutzungssekzeme und sogar Allergien entstehen.</i></p> <p><i>Bei Hochbetrieb muss unsere Auszubildende hauptsächlich Haare waschen. Ihre Hände sind dann viele Stunden feucht.</i></p>	2	<p><i>Hauterkrankungen werden frühzeitig vermieden (Symptome: rissige, spröde, trockene Hände)</i></p>	<p><i>Organisatorisch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - jeder bedient seine Kunden am Waschplatz selbst - die Terminvergabe wird entsprechend angepasst <p><i>Personenbezogen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterweisung „Hautschutz“ für alle wiederholen - Immer Handschuhe beim Haarewaschen tragen (beschaffen!) - Schutz- und Pflegemittel stehen direkt neben den Handschuhen (nachbestellen!) 	<p><i>jeder</i></p> <p><i>Inhaber</i></p> <p><i>Inhaber</i></p> <p><i>Inhaber</i></p> <p><i>Inhaber</i></p>	<p><i>30.04.11</i></p> <p><i>28.02.11</i></p> <p><i>...</i></p> <p><i>10.01.11</i></p> <p><i>10.01.11</i></p> <p><i>10.01.11</i></p>	<p><i>30.06.11</i></p> <p><i>30.06.11</i></p>	



Arbeitsblatt 3

Datum:

7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben



Wird das Angebot erweitert, muss die Gefährdungsbeurteilung nachziehen.

Aktualisieren Sie die Gefährdungsbeurteilung immer, wenn Gefährdungen und Belastungen weiterbestehen oder neue in Ihrem Betrieb aufgetreten sind oder auftreten könnten.

Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen:

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- erhöhte Krankenstände

Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe

- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- neue und geänderte Verordnungen

Konzentrieren Sie sich bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und die Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden.

Kontinuierlich besser

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess. Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Einleitung weiterer Verbesserungen sind entscheidende Schritte bei einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Sinne eines Qualitätsmanagements.

Orientieren Sie sich am Stand der Technik: Neue Entwicklungen können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen, und neue Erkenntnisse erfordern eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung.

Behandeln Sie diese Aspekte in Ihren Teambesprechungen. Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wissen aus ihrer täglichen Praxis oft schon, was und warum etwas nicht optimal funktioniert. Integrieren Sie das Thema Prävention regelmäßig in Ihre Teambesprechungen.

8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss in jedem Betrieb schriftlich dokumentiert werden und kann auf Papier oder als Datei abgelegt werden. Die Dokumentation gehört zu allen Schritten von der Vorbereitung bis zur Fortschreibung dazu.

8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?

Die Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrem Betrieb. Sie erleichtert es Ihnen und Ihren Beschäftigten, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu überblicken.

Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen im Schadensfall einen Nachweis gegenüber den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft, dass Sie die vorgeschriebenen Anforderungen im Arbeitsschutz erfüllen.

8.2 Was muss ich dokumentieren?

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen bestehen?
- Wie hoch sind die jeweiligen Risiken – hoch, mittel oder gering?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Gegen welche Risiken sind die Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen – kurz-, mittel- oder langfristig?

Die festgelegten Maßnahmen

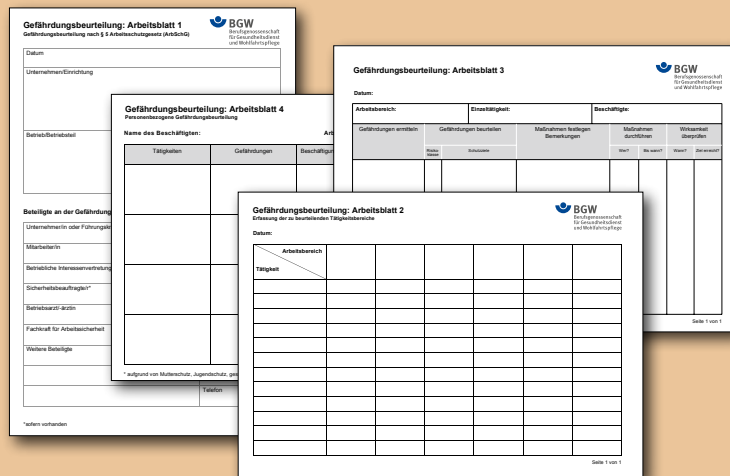
- Welche Maßnahmen sind getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

Die Ergebnisse Ihrer Überprüfung

- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss andernfalls zusätzlich veranlasst werden?

Arbeitshilfen online

Zur Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung können Sie die Arbeitsblätter oder die Online-Gefährdungsbeurteilung nutzen.



Die Dokumente im Format für Office-Anwendungen können Sie herunterladen, an Ihrem PC ausfüllen und für Ihre Dokumentation speichern:



[www.bgw-online.de/
gefaehrungsbeurteilung-friseurhandwerk](http://www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung-friseurhandwerk)



9 Beispiele für eine arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung



Ein oft unterschätztes Risiko ist die Hautbelastung, die vom Wasser ausgeht. Beim Haarefärben tragen Sie Handschuhe. Aber vielen Friseuren und Friseurinnen ist nicht bewusst, dass ihre Haut auch durch die häufige Arbeit mit nassen oder feuchten Händen geschädigt werden kann.

In diesem Kapitel gewinnen Sie einen Überblick über typische Gefährdungen in einem Friseursalon. Wir erörtern arbeitsbereichsspezifische Aspekte, informieren Sie über gesetzliche Vorschriften und verweisen auf zusätzliche Regelwerke, Merkblätter und Informationsbroschüren.

An ausgewählten Beispielen zeigen wir Ihnen, welche Schutzziele angemessen und welche Maßnahmen geeignet sein können.

Die Beispiele basieren auf Erfahrungswerten und vermitteln einen ersten Eindruck über branchen- und berufsspezifische Gefährdungsschwerpunkte. Sie ersetzt nicht die individuelle Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Salon. Denn im Einzelfall kann sich die Situation natürlich anders darstellen.

Unterstützung erhalten Sie von Ihrer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

Die Gefährdungsbeurteilung ist Ihre Planungsgrundlage für sicheres und gesundes Arbeiten in Ihrem Salon. Nehmen Sie die Arbeitsbereiche und alle Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen systematisch unter die Lupe.

Nicht alle Gefahren sind sofort sichtbar. Häufig verbirgt sich das größere Risiko hinter der Routine. Einer offenkundigen Gefahr begegnen wir meistens bewusst vorsichtig.

Gefährdungen online beurteilen

Mit der Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW können Sie mit wenigen Klicks Ihren Salon auf potenzielle Risiken für Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen überprüfen, Maßnahmen festlegen und die Ergebnisse dokumentieren. Die Online-Gefährdungsbeurteilung können Sie an Ihrem Smartphone, Ihrem Tablet oder an Ihrem Desktop-Computer ausfüllen.



www.bgw-online.de/friseurapp



9.1 Haarwäsche und Haarpflege

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
HAUT		
<p>Haarewaschen und Shampooieren – auf die Dauer laugt das die Haut an den Händen aus und beeinträchtigt ihre natürliche Schutzfunktion. Als Folge können Abnutzungsektzeme und Allergien auftreten.</p> <p>In manchen Salons werden Auszubildende und ungelernte Hilfskräfte ausschließlich für die Haarwäsche eingeteilt – diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind besonders gefährdet.</p> <p>Emulgatoren, Konservierungs- und Duftstoffe in den Friseurprodukten können im Einzelfall sensibilisierend wirken und Allergien auslösen.</p> <p>Das Auswaschen von Tönungs-, Färbe- und Blondierungsmitteln und Dauerwellen greift die Hände an.</p> <p>Schutzziel: Hautkrankheiten und Allergien werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf hautverträgliche Produkte umsteigen • separaten Handwaschplatz einrichten • pH-hautneutrale Handwaschlotion verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen • Gefahrstoffverzeichnis und Betriebsanweisungen erstellen, Gebrauchsanweisungen der Hersteller beachten • zwischen Feucht- und Trockenarbeit abwechseln • arbeitsmedizinische Vorsorge: <ul style="list-style-type: none"> – anbieten bei regelmäßig mehr als zwei Stunden Feuchtarbeit am Tag – verbindlich bei regelmäßig mehr als vier Stunden Feuchtarbeit am Tag <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte unterweisen • Handschuhe zum Haarewaschen tragen • bei allen Feuchtarbeiten Handschuhe tragen • Hautschutz- und Hautpflegepräparate regelmäßig anwenden 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverordnung • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • Arbeitsmedizinische Vorsorge G24 „Hauterkrankungen und Feuchtarbeit“ (BGI 504-24) • Benutzung von Schutzhandschuhen (DGUV Regel 112-195) • Gefährdung durch Hautkontakt (TRGS 401) <p>BGW/DGUV-Infomedien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz (DGUV Information 212-017) • Hautschutz und Händehygieneplan für das Friseurhandwerk (BGW 06-13-090) • Hygiene im Friseursalon (BGW 09-20-090) • Schöne Hände – gesunde Haut: Pflegetipps und Informationen für das Friseurhandwerk (BGW 06-12-091)
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Nasse und rutschige Böden erhöhen das Risiko, auszurutschen und zu stürzen.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Salon mit rutschsicheren Bodenbelägen nach R9 ausstatten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden stets trocken halten • ausreichend Platz zum Arbeiten schaffen • Erste Hilfe organisieren <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rutschfeste Schuhe tragen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Betriebssicherheitsverordnung • Technische Regel für Arbeitsstätten: Fußböden (ASR A1.5) • Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr (DGUV Regel 108-003)

Haarwäsche und Haarpflege

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
RÜCKEN		
<p>Langes Stehen und ungünstige Haltungen durch zu niedrige oder zu hohe Arbeitshöhe belasten den Rücken. Das kann Rückenbeschwerden und Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich auslösen.</p> <p>Schutzziel: Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems werden langfristig und nachhaltig vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplätze mit höhenverstellbaren Waschbecken und Stehhilfen ausstatten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwischen Stehen und Sitzen wechseln <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in rückengerechter Arbeitsweise unterweisen • bequeme Schuhe tragen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Grundlagen der Prävention (DGUV Vorschrift 1) • Technische Regel für Arbeitsstätten: Sitzgelegenheiten (ASR 25/1)
ELEKTRISCHER STROM		
<p>Sind Gehäuse oder Isolierung von elektrischen Geräten, Kabeln und Leitungen beschädigt, besteht die Gefahr eines Stromschlags.</p> <p>Die Folgen können besonders gefährlich sein, wenn Wasser mit im Spiel ist – beispielsweise, wenn Sie ein defektes Gerät mit nassen Händen anfassen oder ein Gerät ins Waschbecken fällt oder Sie es dort ablegen.</p> <p>Schutzziel: Stromunfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • elektrische Anlagen und Geräte regelmäßig prüfen lassen. Wiederholungsprüfungen dokumentieren • Steckdosen vor Spritzwasser schützen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschädigte Geräte nicht mehr benutzen • Reparatur und Instandhaltung nur durch Elektrofachkräfte vornehmen lassen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte unterweisen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3) <p>BGW/DGUV-Infomedien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrofachkräfte (DGUV Information 203-002)

9.2 Chemische Behandlung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
HAUT UND ATEMWEGE		
<p>Tönungs-, Färbe- und Blondierungsmittel sowie Produkte für Dauerwellen können die Entstehung von Abnutzungsekszemen und Allergien begünstigen.</p> <p>Beim Anmischen und Zubereiten der Färbemittel entwickeln sich Dämpfe und Stäube. Sie können die Atemwege reizen und Atemwegserkrankungen auslösen.</p> <p>Schutzziel: Reizungen, Allergien und andere Erkrankungen der Haut oder der Atemwege werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • separaten Raum zum Anmischen mit raumlufttechnischer Anlage für ausreichende Belüftung einrichten • geschlossene Systeme zum Anmischen einsetzen • staubfreie Produkte verwenden • Portionsspender verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis und Betriebsanweisungen erstellen • Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen • arbeitsmedizinische Vorsorge <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte unterweisen • chemikalienbeständige Einmal-Schutzhandschuhe verwenden • Hautschutz- und Hautpflegepräparate regelmäßig anwenden 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Gefahrstoffverordnung • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • Arbeitsmedizinische Vorsorge G24 „Hauterkrankungen und Feuchtarbeit“ (BGI 504-24) • Technische Regel für Arbeitsstätten: Lüftung (ASR A3.6) • Technische Regeln für Gefahrstoffe: <ul style="list-style-type: none"> – Friseurhandwerk (TRGS 530) – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege (TRGS 406) • Schutzhandschuhe (DGUV-Regel 112-195) <p>BGW/DGUV-Infomedien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hautschutz (DGUV-Information 212-017) <p>Sonstige Infomedien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenmerkblätter für kosmetische Mittel (Industrieverband Körper- und Waschmittel (IKW), www.ikw.org)
RÜCKEN		
<p>Einige Arbeitsschritte einer Dauerwelle erfordern häufig anstrengende Überkopf-Arbeiten oder Rumpfbeugehaltungen. Das kann Rückenschmerzen und Verspannungen im Schulter-Nacken-Bereich hervorrufen.</p> <p>Schutzziel: Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems werden langfristig und nachhaltig vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplätze mit höhenverstellbaren Kundenstühlen und Stehhilfen ausstatten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwischen Stehen und Sitzen wechseln <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in rückengerechter Arbeitsweise unterweisen • bequeme Schuhe tragen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Grundlagen der Prävention (DGUV Vorschrift 1) • Technische Regel für Arbeitsstätten: Sitzgelegenheiten (ASR 25/1)

9.3 Haare schneiden

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
SCHNITT- ODER STICHVERLETZUNGEN		
<p>Beim Haarschneiden oder Rasieren können Sie sich an Schere, Stielkamm oder Rasiermesser schneiden und stechen.</p> <p>Nasse Hände oder Stress, Hektik und Müdigkeit erhöhen das Risiko. Ebenso eine ungünstige Beleuchtung, zum Beispiel wenn man sich selbst im Licht steht.</p> <p>Bei allen blutenden Verletzungen, auch sehr kleinen, besteht Infektionsgefahr, ebenso für Sie wie für Ihre Kundinnen und Kunden.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen durch Schnitte oder Stiche und insbesondere daraus möglicherweise folgende Infektionen werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Friseurarbeitsplätze mit optimaler Beleuchtung ausstatten: 500 Lux • Scheren und Messer mit Sicherungssystemen verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kundentermine stressfrei planen • Scheren, Haarschneidemaschine, Kamm und Bürste nach einer Verletzung sofort desinfizieren • Rasiermesser jedesmal desinfizieren, nachdem sie auf der Haut verwendet wurden • Erste Hilfe für die Wundversorgung organisieren <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte unterweisen, scharfe, spitze Arbeitsmittel stets sicher abzulegen und aufzubewahren 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Technische Regel für Arbeitsstätten: Beleuchtung (ASR A3.4) • Grundlagen der Prävention (DGUV Vorschrift 1)
RÜCKEN		
<p>Langes Stehen und ungünstige Haltungen belasten den Rücken. Das kann Rückenbeschwerden und Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich auslösen.</p> <p>Schutzziel: Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems werden langfristig und nachhaltig vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplätze mit höhenverstellbaren Kundenstühlen und Stehhilfen ausstatten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwischen Stehen und Sitzen wechseln <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in rückengerechter Arbeitsweise unterweisen • bequeme Schuhe tragen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Grundlagen der Prävention (DGUV Vorschrift 1) • Technische Regel für Arbeitsstätten: Sitzgelegenheiten (ASR 25/1)

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Ausrutschen auf abgeschnittenen Haaren oder benutzten Haarkrausen gehört zu den typischen Unfällen im Friseursalon.</p> <p>Andere mögliche Unfallursachen sind Stolperfallen, wie im Wege stehende Rollwagen oder Waschsäulen oder auf dem Boden liegende Anschlusskabel.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Salon mit rutschsicheren Bodenbelägen nach R9 ausstatten • Salon mit optimaler Beleuchtung ausstatten • ausreichend viele Steckdosen an den Arbeitsplätzen installieren <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden nach jedem Haarschnitt sofort säubern • Stellplätze für Rollwagen, Climazon und ähnliche Geräte festlegen • für umgehende Reparaturen beschädigter Böden oder Stufen sorgen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rutschfeste Schuhe tragen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Betriebssicherheitsverordnung • Technische Regel für Arbeitsstätten: Fußböden (ASR A1.5) • Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr (DGUV Regel 108-003)

9.4 Finish und Styling

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
HAUT UND ATEMWEGE		
<p>Finish- und Stylingprodukte werden in der Regel ohne Schutzhandschuhe aufgetragen und können auf Dauer die Haut sensibilisieren.</p> <p>Durch die Aerosole von Sprays und Stylingprodukten können im Einzelfall und bei intensivem Gebrauch Atemwege und Bronchien gereizt werden.</p> <p>Schutzziel: Reizungen, Allergien und andere Erkrankungen der Haut oder der Atemwege werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pumpzerstäuber anstelle von Aerosolsprays verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für ausreichende Frischluftzufuhr sorgen • Gefahrstoffverzeichnis erstellen • Hautschutzplan erstellen • Hautreinigungs- und -pflegemittel zur Verfügung stellen • arbeitsmedizinische Vorsorge • Gebrauchsanweisung des Herstellers lesen und beachten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte zu Hautgefährdungen und Hautschutz unterweisen • Beschäftigte mit bestehenden Allergien sollten die Produkte auf die angegebenen Inhaltsstoffe hin prüfen und gegebenenfalls meiden 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverordnung • Technische Regeln für Gefahrstoffe: Friseurhandwerk (TRGS 530) • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • Arbeitsmedizinische Vorsorge G24 „Hauterkrankungen und Feuchtarbeit“ (BGI 504-24)
VERBRENNUNGEN		
<p>Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich an heißen Oberflächen von Kreppeisen, Lockenstäben oder Climazonen Verbrennungen der Haut zuziehen.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen durch Verbrennung werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte mit optischen Wärmeanzeigen beschaffen • Ablageflächen und Halterungen für heiße Arbeitsmittel installieren <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hitzeschutzhandschuh tragen • Beschäftigte im Umgang mit heißen Arbeitsmitteln unterweisen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Prävention (DGUV Vorschrift 1)

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
BRANDGEFAHR		
<p>Verstopfte Ansaugdüsen bei Föhnen oder Trockenhauben führen zu deren Überhitzung. Überhitzte Geräte sind eine typische Brandursache.</p> <p>Kommen die heißen Oberflächen von Kreppeisen, Lockenstäben oder Fönwellenkamm mit Servietten, Watte oder Zeitungen in Berührung, besteht Brandgefahr.</p> <p>Finish- und Stylingprodukte enthalten leicht oder hochentzündliche Inhaltsstoffe, die sich entzünden können, wenn Sie versehentlich auf eine heiße Oberfläche oder gegen eine offene Flamme gesprüht werden.</p> <p>Dadurch können brennbare Materialien Feuer fangen oder Beschäftigte können sich Verbrennungen zuziehen.</p> <p>Schutzziel: Feuer beziehungsweise Verletzungen durch Verbrennung werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> entzündliche Arbeitsstoffe in separaten Vorratsräumen lagern Halterungen und hitzebeständige Ablageflächen für heiße Geräte installieren <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> am Frisierarbeitsplatz nur den täglichen Bedarf leicht entzündlicher Produkte vorhalten brennbare Stoffe von Zündquellen fernhalten Feuerlöscher regelmäßig warten lassen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte im Umgang mit entzündlichen Arbeitsstoffen unterweisen Beschäftigte zum Verhalten im Brandfall und im Umgang mit dem Feuerlöscher unterweisen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsstättenverordnung Betriebssicherheitsverordnung Technische Regel für Arbeitsstätten: Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2) Grundlagen der Prävention (DGUV Vorschrift 1) Arbeiten in Verkaufsstellen (DGUV Regel 108-005) Explosionsschutzregeln (DGUV Regel 113-001) <p>BGW/DGUV-Infomedien</p> <ul style="list-style-type: none"> Spraydosen und Gaskartuschen (DGUV Information 213-005) Vorbeugender Brandschutz (DGUV Information 205-001)
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Wenn Hochbetrieb herrscht und es eng am Arbeitsplatz wird, erhöht sich die Gefahr, zu stolpern und zu stürzen. Häufige Stolperfallen sind Kabel, im Wege stehende Trockenhauben oder Climazon.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsplätze mit ausreichend Bewegungsfläche einrichten Steckdosen so installieren, dass Zuleitungen nicht im Wege liegen kabelgebundene elektrische Arbeitsgeräte durch Akku-Geräte ersetzen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Standflächen für bewegliche Arbeitsmittel wie Climazon festlegen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte unterweisen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsstättenverordnung Grundlagen der Prävention (DGUV Vorschrift 1)

Finish und Styling

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
RÜCKEN		
<p>Langes Stehen und ungünstige Haltungen belasten den Rücken. Das kann Rückenbeschwerden und Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich auslösen.</p> <p>Schutzziel: Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems werden langfristig und nachhaltig vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplätze mit höhenverstellbaren Kundenstühlen und Stehhilfen ausstatten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwischen Stehen und Sitzen wechseln <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in rückengerechter Arbeitsweise unterweisen • bequeme Schuhe tragen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Grundlagen der Prävention (DGUV Vorschrift 1) • Technische Regel für Arbeitsstätten: Sitzgelegenheiten (ASR 25/1)

9.5 Reinigung und Hygiene

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
HAUT UND ATEMWEGE		
<p>Hygienemaßnahmen, wie die Reinigung und Desinfektion der Arbeitsflächen und Arbeitsgeräte, gehören zu den Arbeiten im Friseursalon – manchmal mehrmals pro Tag. Aber auch Fußböden, Geschirr oder Auftrageschalen müssen regelmäßig gesäubert werden.</p> <p>Feuchtarbeiten beeinträchtigen die natürliche Schutzfunktion der Haut und verursachen Abnutzungsekzeme und Allergien.</p> <p>Desinfektions- und Reinigungsmittel wirken sensibilisierend auf die Haut und können Allergien auslösen.</p> <p>Bei Desinfektionsarbeiten kann Formaldehyd freigesetzt werden. Überdosierungen oder Luftbelastungen durch offene Desinfektionswannen schädigen die Atemwege.</p> <p>Für Reinigungs- und Hygienearbeiten dürfen nur spezielle Schutzhandschuhe verwendet werden. Sie müssen chemikalienbeständig sein und lange Stulpen haben, damit kein Wasser in die Handschuhe hineinläuft.</p> <p>Schutzziel: Reizungen, Allergien und andere Erkrankungen der Haut oder der Atemwege werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektionswanne mit Siebeinsatz verwenden • Ersatzstoffe und -verfahren wählen wie beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – von Sprüh- auf Wischdesinfektion umstellen, – aldehydfreie Desinfektionsmittel verwenden • Handwaschplatz einrichten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektions- und Hygieneplan erstellen • Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen • zwischen Feucht- und Trockenarbeit abwechseln • arbeitsmedizinische Vorsorge: <ul style="list-style-type: none"> – anbieten bei regelmäßig mehr als zwei Stunden Feuchtarbeit am Tag – verbindlich bei regelmäßig mehr als vier Stunden Feuchtarbeit am Tag <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Schutzausrüstung, wie chemikalienbeständige Schutzhandschuhe mit langen Stulpen, tragen • keinen Handschmuck tragen • Beschäftigte unterweisen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Gefahrstoffverordnung • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • Arbeitsmedizinische Vorsorge G24 „Hauterkrankungen und Feuchtarbeit“ (BGI 504-24) • Technische Regel für Arbeitsstätten: Lüftung (ASR A3.6) • Technische Regeln für Gefahrstoffe: <ul style="list-style-type: none"> – Friseurhandwerk (TRGS 530) – Gefährdungen durch Hautkontakt (TRGS 401) – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege (TRGS 406) • Einsatz von Schutzhandschuhen (DGUV Regel 112-195) • Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst (DGUV Regel 107-002) • Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln (DGUV Regel 101-018) <p>BGW/DGUV-Infomedien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz (DGUV Information 212-017) • Hautschutz und Händehygieneplan für das Friseurhandwerk (BGW 06-13-090) • Hygiene im Friseursalon (BGW 09-20-090) • Schöne Hände – gesunde Haut: Pflegetipps und Informationen für das Friseurhandwerk (BGW 06-12-091) • Hygiene im Friseursalon – Reinigungs- und Desinfektionsplan (BGW 06-12-090)
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Feuchte oder nasse Böden erhöhen das Risiko für Unfälle durch Ausrutschen.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Putzmitteln verwenden • feuchte Böden kennzeichnen • Böden außerhalb der Geschäftszeiten reinigen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rutschfeste Schuhe tragen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Betriebssicherheitsverordnung • Technische Regel für Arbeitsstätten: Fußböden [ASR A1.5] • Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr [DGUV Regel 108-003]

9.6 Arbeitsorganisation

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
BRANDGEFAHR		
<p>In einem Salon gibt es verschiedene mögliche Brandherde oder denkbare Brandursachen. Defekte Elektrogeräte oder -Installationen, eine vergessene Zigarette oder Kerze können Brände verursachen.</p> <p>Viele kosmetische Produkte enthalten leicht entzündliche Stoffe. Abgestellte Kartons und Altpapier wirken brandfördernd.</p> <p>Viele Menschen unterschätzen, wie schnell sich ein Entstehungsbrand ausbreiten kann. Bei einem Brand ist häufig der Rauch die größere Gefahr: Schwere Rauchvergiftungen sind lebensbedrohlich.</p> <p>Schutzziel: Brände werden verhütet. Im Falle eines Brandes gibt es keine Verletzten.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • separaten Lagerraum für leicht entzündliche Produkte einrichten • Lüftung in Vorratsräumen installieren (Luftwechselrate in Vorratsräumen: 0,5/h) • ausreichend geeignete Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar bereitstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rauchverbot in Lagerräumen • Feuerlöscher regelmäßig warten 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Betriebssicherheitsverordnung • Gefahrstoffverordnung • Technische Regel für Arbeitsstätten: Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2) • Grundlagen der Prävention (DGUV Vorschrift 1) • Explosionsschutzregeln (DGUV Regel 113-001) • Arbeiten in Verkaufsstellen (DGUV Regel 108-005) <p>BGW/DGUV-Infomedien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spraydosens und Gaskartuschen (DGUV Information 213-005) • Vorbeugender Brandschutz (DGUV Information 205-001)
ELEKTRISCHER STROM		
<p>Wegen schadhafter Isolierungen, defekter elektrischer Anschlüsse oder Gehäuse können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.</p> <p>Besonders gefährlich: nasse Hände und elektrischer Strom.</p> <p>Schutzziel: Stromunfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • elektrische Anlagen und Geräte regelmäßig prüfen lassen, Wiederholungsprüfungen dokumentieren • Steckdosen vor Spritzwasser schützen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschädigte Geräte nicht mehr benutzen • Reparatur und Instandhaltung nur durch Elektrofachkräfte vornehmen lassen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte unterweisen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3) <p>BGW/DGUV-Infomedien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrofachkräfte (DGUV Information 203-002)

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
PSYCHISCHE BELASTUNGEN		
<p>Für Stress und psychische Belastungen gibt es viele Auslöser: zum Beispiel Zeitdruck, Überforderung oder Unterforderung, Konflikte im Team, fehlende Anerkennung.</p> <p>Auch Lärm wie zum Beispiel von einem lauten Fön kann ein Stressfaktor sein.</p> <p>Andauernder Stress beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit und belastet die Gesundheit. So gibt es beispielsweise einen deutlichen Zusammenhang zwischen erhöhtem Stress und Haut- oder Rückenerkrankungen.</p> <p>Zeitdruck und Stress erhöhen das Unfallrisiko und die Neigung, Schutzmaßnahmen außer Acht zu lassen, wie zum Beispiel auf Schutzhandschuhe zu verzichten.</p> <p>Schutzziel: Die psychische Belastung ist auf ein gesundheitsverträgliches Maß reduziert.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeigneten Pausenraum – mit Fenstern nach draußen – einrichten: • Grundfläche mindestens 6 m² und mindestens 1 m² pro Person • leise Föne verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pufferzeiten bei der Terminvergabe einplanen • Kurzpausen von 5 bis 8 Minuten pro Stunde einführen • Pausenzeiten einhalten • Arbeitsorganisation optimieren • Teambesprechungen • Weiterbildung anbieten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in Entspannungstechniken und Stressmanagement unterweisen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz • Arbeitszeitgesetz • Arbeitsstättenverordnung • Technische Regel für Arbeitsstätten: Pausen- und Bereitschaftsräume (ASR A4.2) • Grundlagen der Prävention (DGUV Vorschrift 1) <p>BGW/DGUV-Infomedien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten: entspannt, gemeinsam, besser (DGUV Information 206-006)
RAUMKLIMA		
<p>Viele Pausenräume haben keine Fenster oder andere Lüftungsmöglichkeiten. Die Luft ist entsprechend schadstoffbelastet durch Zigarettenrauch oder chemische Substanzen.</p> <p>Wenn – verbotenerweise – Chemikalien im Pausenraum gelagert oder gemischt werden, besteht die Gefahr einer Schadstoffbelastung der Raumluft und der Verunreinigung von Lebensmitteln und Getränken oder Geschirr.</p> <p>Schutzziel: Gesundheitsbelastungen durch Schadstoffe in der Raumluft werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pausenraum einrichten, in dem keine Gefahrstoffe gelagert oder Friseurprodukte zubereitet werden • separaten Anmischplatz und Vorratsraum einrichten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für ausreichende Frischluftzufuhr sorgen • Nichtraucherchutz im Pausenraum sicherstellen 	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Gefahrstoffverordnung • Technische Regel für Gefahrstoffe: Friseurhandwerk (TRGS 530) • Technische Regeln für Arbeitsstätten: <ul style="list-style-type: none"> – Lüftung (ASR A3.6) – Pausen- und Bereitschaftsräume (ASR A4.2)

10 Gesetzliche Grundlagen

10.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 19.10.2013 I 3836 (Nr. 63)

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

10.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 20.4.2013 I 868

Erster Abschnitt

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt Betriebsärzte

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

- (2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Dritter Abschnitt

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,

- e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

11 Service

11.1 Beratung und Angebote

Sie haben Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, beispielsweise zu technischen Maßnahmen, DGUV Vorschriften oder gesetzlichen Regelungen wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinproduktebetriebsverordnung. Oder Sie möchten Broschüren bestellen? Rufen Sie uns an! Telefonnummern und Adressen finden Sie im Kapitel Kontakt.

Darüber hinaus haben wir für Sie auf dieser Seite weitere wichtige Ansprechpersonen für Beratungen und Präventionsangebote zusammengestellt.

Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Sie möchten sich zu möglichen Betreuungsformen beraten lassen?

Bereich Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung (BuS)
Telefon: (0800) 20 03 03 30

Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

Informationen zu unseren Seminaren

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

- **Akademie Dresden**
Telefon: (0351) 457 - 28 00
E-Mail:
Seminarangebot-Akademie@bgw-online.de
- **Akademie Hamburg**
Telefon: (040) 202 07 - 28 90
E-Mail: Seminarangebot@bgw-online.de

Angebote zu Prävention und Beratung

- **Bereich Arbeitsmedizin**
Telefon: (040) 202 07 - 32 29
- **Bereich Berufsdermatologie**
Telefon: (030) 896 85 - 37 51
- **Bereich Ergonomie**
Telefon: (040) 202 07 - 32 33
- **Bereich Fahrsicherheitstraining**
Telefon: (040) 202 07 - 99 14
- **Bereich Gefahrstoffe**
Telefon: (0221) 37 72 - 500
- **Bereich Gesundheitsmanagement**
Telefon: (040) 202 07 - 48 62
- **Bereich Mobilitätsmanagement**
Telefon: (040) 202 07 - 48 63
- **Bereich Psychologie**
Telefon: (040) 202 07 - 32 23

Angebot Rückenkolleg

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote.

11.2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie sich detaillierter über ein Thema oder rechtliche Grundlagen informieren möchten, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick über Informationsquellen.

Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Hygieneverordnung des Landes
- Kosmetikverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Liste der Berufskrankheiten (U 793)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Technische Regeln

- Raumabmessung und Bewegungsflächen (ASR A1.2)
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (ASR A1.3)
- Fußböden (ASR A1.5)
- Verkehrswege (ASR A1.8)
- Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2)
- Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan (ASR A2.3)
- Beleuchtung (ASR A3.4)
- Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme (ASR A3.4/3)
- Lüftung (ASR A3.6)
- Sanitarräume (ASR A4.1)
- Pausen- und Bereitschaftsräume (ASR A4.2)
- Technische Regel für Arbeitsstätten: Sitzgelegenheiten (ASR 25/1)
- Gefährdungen durch Hautkontakt (TRGS401)
- Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege (TRGS406)
- Friseurhandwerk (TRGS530)
- Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung (TRBS 1111)

- Prüfungen von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen (TRBS 1201)
- Befähigte Personen (TRBS 1203)

Das Medienangebot der BGW

Für die bei uns versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften auch kostenlos bestellbar.

- Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (M 069)

Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf www.bgw-online.de. Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format digital zu archivieren steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit.

Vorschriften und Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung

- Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3)
- Grundsätze der Prävention (DGUV Regel 100-001)
- Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln (DGUV Regel 101-018)
- Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst (DGUV Regel 107-003)
- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr (DGUV Regel 108-003)
- Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Anlagen (DGUV Regel 109-002)
- Arbeiten in Küchenbetrieben (DGUV Regel 110-002)
- Schutzkleidung (DGUV Regel 112-189)
- Augen- und Gesichtsschutz (DGUV Regel 112-192)
- Schutzhandschuhe (DGUV Regel 112-195)

Info-Schriften der BGW/DGUV

Angebote, Service und Leistungen

- BGW kompakt – Angebote – Informationen – Leistungen (BGW 03-03-090)
- Bildung und Beratung für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb (BGW 21-00-001)
- Unfallversicherung für Unternehmerinnen und Unternehmer im Gesundheitsdienst (BGW 03-04-007)

Betrieblicher Arbeitsschutz

- Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen (DGUV Information 204-006)
- Erste Hilfe im Betrieb (DGUV Information 204-022)
- Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz (DGUV Information 205-001)
- Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten (DGUV Information 211-001)
- Unterweisen im Betrieb – ein Leitfaden (BGW 04-07-004)
- Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuungsformen (BGW 04-06-000)
- Sicherheitsbeauftragte im Betrieb (BGW 04-06-004)
- Verbandbuch (BGW 09-17-000)
- Aushang für Notfallmeldung (BGW 22-00-012)

Stress und Arbeitsorganisation

- Diagnose Stress (BGW 08-00-001)
- Arbeiten: entspannt, gemeinsam, besser (DGUV Information 206-006)

Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken

- Elektrofachkräfte (DGUV Information 203-002)
- Leitern und Tritte (DGUV Information 208-016)
- Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten (DGUV Information 215-210)
- Vorsicht Stufe (BGW 09-14-000)

Gefahrstoffe

- Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (DGUV Information 213-051)
- Betriebsanweisung für Friseurinnen und Friseure (BGW 09-19-091)
- Gefahrstoffe, mit aktuellen Grenzwerten (BGW 09-19-007)
- Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (Gruppenmerkblätter für Friseurkosmetika)

Hautschutz und Allergiegefahr

- Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz (DGUV Information 212-017)
- Schöne Hände – gesunde Haut: Pflegetipps und Informationen für das Friseurhandwerk (BGW 06-12-091)
- Hautschutz- und Händehygieneplan für Friseurinnen und Friseure (BGW 06-13-090)
- Hygiene im Friseursalon (BGW 09-20-090)
- Hygiene im Friseursalon – Reinigungs- und Desinfektionsplan (BGW 06-12-090)

11.3 Informationen im Internet

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Ihre BGW – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	www.bgw-online.de	Portal der BGW mit Informationen für Kunden, Journalisten und Interessierte. Mit vielfältigen Serviceangeboten wie Formular-download, Broschürendownload und -bestellung, Seminarbuchung und mehr. Ein Klick für Ihre Gesundheit.
Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	www.dguv.de	Portal des DGUV. Hier finden Sie auch das Gefahrstoffinformationssystem (GESTIS) sowie die Internetpräsenzen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (IFA) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA).
Das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung	www.dguv.de/publikationen	Das Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. In der Datenbank finden Sie alle DGUV-Vorschriften, -Regeln, -Informationen und -Grundsätze.
Gesetze im Internet	www.gesetze-im-internet.de	Die vom Bundesministerium der Justiz betriebene Seite stellt die aktuellen Texte der deutschen Bundesgesetze und Verordnungen zur Verfügung.
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	www.gda-portal.de	Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie wird von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern getragen. Ziel ihrer Zusammenarbeit ist, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu verbessern und zu fördern.
Anbieter Ersthelfer-Ausbildung	www.bg-qseh.de	Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ mit Überblick über zugelassene Anbieter für die Ersthelferausbildung.
Arbeitsschutz – Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e. V.	www.gesuender-arbeiten.de	Zusammenschluss von Unternehmen, Sozialpartnern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.
Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg	www.buk-hamburg.de	Schwerpunkte der Arbeit des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg (Boberg) sind Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, die Hand-, plastische und Mikrochirurgie sowie die Betreuung von Brandverletzten und die Behandlung von Querschnittgelähmten.
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	www.baua.de	Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist die maßgebliche Ressortforschungseinrichtung in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen.
Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V.	www.basi.de	Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammen.
Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI)	www.bfsi.de	Auf seinen Internetseiten stellt der Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. seine Arbeit und seine Angebote vor.

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	http://osha.europa.eu/de	Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)	www.gqa.de	Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister.
Initiative Neue Qualität der Arbeit	www.inqa.de	Besonders interessant für ambulante Pflegeeinrichtungen: Hier gibt es Informationen, wie Arbeits- und Gesundheitsschutz auch für kleine und mittlere Unternehmen attraktiv und sinnvoll ist.
Prävention-online	www.praevention-online.de	Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.
Robert Koch-Institut	www.rki.de	Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.

Gefährdungsbeurteilung mit der App oder online erstellen

Anhand einer Checkliste erstellen Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung mit Schutzmaßnahmen. Die Anwendung gibt am Schluss die gesetzlich geforderte Dokumentation und auf Wunsch einen Zeit-/Maßnahmenplan aus. Die Web-App gibt es für Mobiltelefone und Tablets sowie als Desktop-Variante.

Web-App für mobile Geräte



www.bgw-online.de/friseurapp



Desktop-Version

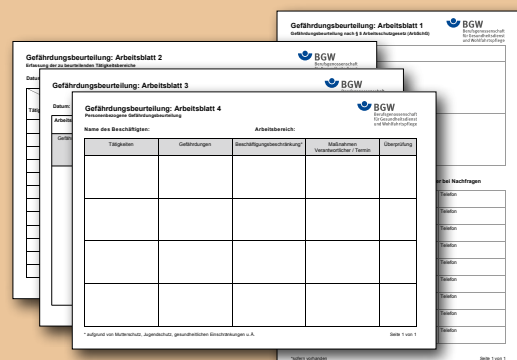
www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung-friseurhandwerk

Arbeitshilfen online

Nutzen Sie die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung für Ihre Dokumentation. Die Dokumente im Format für Office-Anwendungen können Sie an Ihrem PC ausfüllen und speichern.



www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung-friseurhandwerk



Kontakt – Ihre BGW-Standorte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



[www.bgw-online.de/
kundenzentren](http://www.bgw-online.de/kundenzentren)



Ihre BGW-Kundenzentren

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99

Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25

schu.ber.z* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19

Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49

schu.ber.z* Tel.: (0234) 30 78 - 64 70 Fax: - 63 79

studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39

Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25

schu.ber.z* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25

schu.ber.z* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11

Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77

Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden

BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40

Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97

Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99

schu.ber.z* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03

Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg

BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0511) 563 59 99 - 47 81 Fax: - 47 89

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76

Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73

schu.ber.z* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59

Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01

schu.ber.z* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22

Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97

Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98

schu.ber.z* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28

Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86

schu.ber.z* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24

Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25

schu.ber.z* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

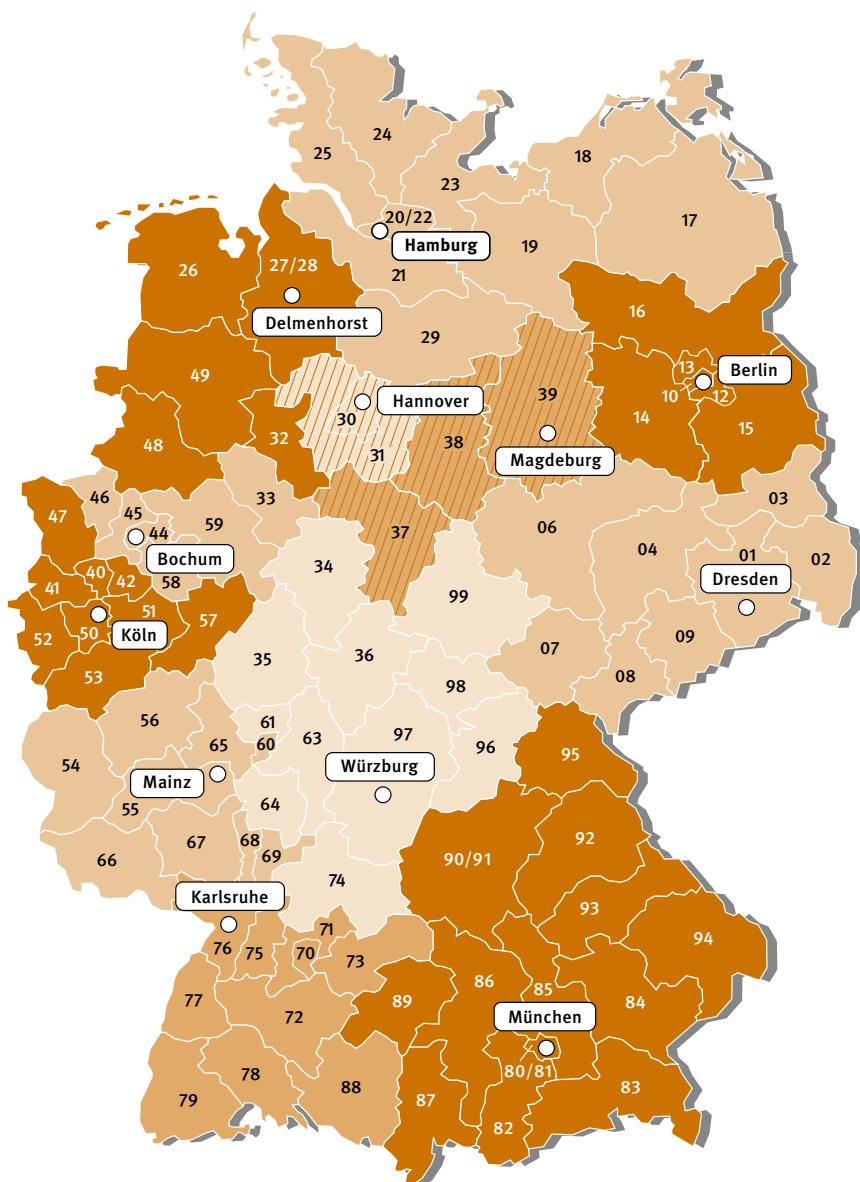
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert. Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie diese hier:



[www.bgw-online.de/
kundenzentren](http://www.bgw-online.de/kundenzentren)



